

PMG Media4AI für die KI-gestützte Nutzung von lizenzierten Presseinhalten | Legal FAQ

Hinweis: Diese Legal FAQ geben einen komprimierten Überblick über die wesentlichen Lizenzbedingungen im Zusammenhang mit PMG Media4AI. Maßgeblich sind der jeweils geschlossene Vertrag, die Geschäftsbedingungen, die Produktbeschreibung und die Datenschutzhinweise.

A. Lizenzgegenstand und Rechteumfang

1. Was ist Gegenstand der Lizenz?

PMG Media4AI ermöglicht Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Medienbeiträge zu beziehen und intern mit KI-Systemen zu verarbeiten. Bei der KI-Nutzung ist ausschließlich ein Retrieval-Augmented-Generation-Verfahren, kurz RAG, zulässig. Inhalte dürfen weder in das Modellwissen übergehen noch zum Training, zur Modifikation oder zum Fine-Tuning eines KI-Modells verwendet werden.

2. Welchen Rechteumfang erhält der Kunde?

Je Medienbeitrag wird ab dem Zeitpunkt des Bezugs grundsätzlich für zwölf Monate ein räumlich unbeschränktes, inhaltlich beschränktes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt.

Die Verarbeitung ist auf den internen Gebrauch innerhalb der Organisation des Kunden beschränkt. Zugang darf nur ein bestimmter, abgegrenzter Kreis von Beschäftigten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen unter Verwendung angemessener Schutzmaßnahmen in einem gesicherten elektronischen Netzwerk erhalten.

Unabhängig von der Nichtübertragbarkeit der einzelnen Nutzungsrechte kann der Vertrag nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen auf eine mit dem Kunden verbundene Organisation oder auf einen Rechtsnachfolger übertragen werden, der im Rahmen einer Betriebsübernahme, Fusion oder vergleichbaren Transaktion das gesamte Vermögen oder wesentliche Teile des Vermögens des Kunden erwirbt.

B. Zulässige KI-Nutzung und zentrale Beschränkungen

1. Welche Nutzungen der Medienbeiträge sind zulässig?

- Speicherung in einem gesicherten elektronischen Netzwerk und Zugang für einen bestimmt abgegrenzten Kreis
- Umwandlung in maschinenlesbare Formate sowie Indexierung und Anreicherung mit Meta- und Metadaten oder Annotationen
- Nutzung als Wissensbestand innerhalb eines KI-Systems im Rahmen eines RAG-Verfahrens
- Informationsextraktion sowie Analyse von Korrelationen, Bewertungen, Strukturen, thematischen Verläufen und Prognosen
- Nutzung von Drittanbieter-Software zur Nutzbarmachung des PMG-Produkts, sofern sie ausschließlich kundenintern eingesetzt wird und die Nutzungsbeschränkungen einhält

2. Welche Nutzungen sind ausgeschlossen?

- Die Nutzung außerhalb der ausdrücklich eingeräumten vertraglichen oder gesetzlichen Rechte
- Die Nutzung außerhalb der ausdrücklich eingeräumten vertraglichen oder gesetzlichen Rechte
- Bei der KI-Nutzung insbesondere jede Verarbeitung außerhalb eines RAG-Verfahrens
- Die Überführung von Informationen oder Daten aus den Medienbeiträgen in das Modellwissen eines Large-Language- oder sonstigen KI-Modells
- Das Training, die Modifikation oder das Fine-Tuning eines KI-Modells mit den bezogenen Medienbeiträgen
- Der Einsatz von KI-Systemen, bei denen nicht gewährleistet werden kann, dass die Medienbeiträge ausschließlich im Rahmen eines RAG-Verfahrens verarbeitet werden
- Die wortwörtliche Wiedergabe von mehr als 150 Zeichen aus den bezogenen Medienbeiträgen in einem Output
- Die Nutzung der Medienbeiträge oder der daraus erzeugten Outputs zur Entwicklung journalistischer oder verlegerischer Produkte oder sonstiger Dienstleistungen
- Die Verbreitung von Medienbeiträgen, Beitragsteilen oder Outputs an Dritte außerhalb der ausdrücklich eingeräumten Rechte
- Regelmäßige oder wiederkehrende interne Verbreitung, Zugänglichmachung oder Weiterleitung von Outputs, insbesondere wenn diese die Funktion einer kontinuierlichen Medienbeobachtung, Medienauswertung oder sonstigen fortlaufenden Information über Medieninhalte übernehmen, ersetzen oder wirtschaftlich entbehrlich machen
- Der automatisierte Zugriff auf PMG-Softwareanwendungen durch Bots, Skripte oder andere zum automatisierten Zugriff geeignete Software

C. Outputs, Weitergabe, Speicherung und Löschung

1. Welche Vorgaben gelten für Outputs und ihre Weitergabe?

KI-Outputs dürfen höchstens 150 Zeichen wortwörtlich wiedergeben. Die Quellenbasis soll offengelegt und bei Online-Quellen möglichst verlinkt werden. Speicherung und interner Zugang für einen bestimmt abgegrenzten Kreis sowie Übermittlungen in Anmelde- und Zulassungsverfahren an Behörden und Institutionen sind zulässig. Eine wiederkehrende oder regelmäßige interne Weiterleitung ist untersagt; eine Verbreitung an Dritte ist nur innerhalb der eingeräumten Rechte erlaubt.

2. Welche Speicher- und Löschpflichten bestehen?

Medienbeiträge sowie die zugehörigen Meta- und Metadaten, Markierungen, Schlagworte und sonstigen Annotationen sind spätestens zwölf Monate nach ihrem Bezug vollständig von den Datenverarbeitungssystemen und Geräten, aus sämtlichen Arbeitsspeichern sowie von sonstigen externen Speichermedien des Kunden zu löschen.

Die Löschpflicht gilt nicht für die vom Kunden erzeugten Outputs. Sie gilt außerdem nicht für Daten, die in dem eingesetzten KI-System aus technischen Gründen automatisch gespeichert werden und nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand gelöscht werden können.

PMG kann vom Kunden eine Information über die erfolgte Löschung in Textform verlangen.

Nach Beendigung des Vertrags dürfen KI-Systeme, die während der Vertragslaufzeit unter rechtmäßiger Verwendung der bezogenen Medienbeiträge eingerichtet wurden, sowie die daraus erzeugten Outputs im eingeräumten Umfang intern weiter genutzt werden.

Auf Verlangen der PMG oder eines Verlags oder Contentpartners der PMG muss der Kunde einzelne oder mehrere Medienbeiträge von der weiteren Nutzung ausnehmen und PMG die Umsetzung auf Verlangen nachweisen.

Wird der Kunde darüber informiert, dass ein konkret benannter Medienbeitrag oder ein Teil davon nicht mehr genutzt werden darf, muss er die Nutzung unverzüglich einstellen und den betreffenden Inhalt von seinen Datenträgern und Speichermedien löschen. Unterbleibt die erforderliche Löschung, kann der Freistellungsanspruch gegenüber PMG entfallen.

D. Rechtevorbehalt, Zugang und Datenschutz

1. Welche weiteren Schutz- und Compliance-Regelungen gelten?

PMG sowie die beteiligten Rechteinhaber behalten sich sämtliche Rechte für Text und Data Mining nach § 44b UrhG vor. Jede weitergehende KI-Nutzung, die nicht von der PMG Media4AI-Lizenz abgedeckt ist, bedarf der vorherigen ausdrücklichen Einwilligung der PMG in Textform. PMG-Softwareanwendungen werden grundsätzlich passwortgeschützt genutzt; Zugangsdaten und Passwörter sind vertraulich zu behandeln und gegen Missbrauch zu sichern. PMG verarbeitet Vertrags-, Nutzer- und gegebenenfalls Dienstleisterdaten nach den aktuellen Datenschutzhinweisen.

E. Preise, Laufzeit, Kündigung und Haftung

1. Welche wirtschaftlichen und vertraglichen Eckpunkte gelten?

Für die Produktbereitstellung gelten die Vertragspreise, für Beiträge und Rechteerwerb die in der Benutzeroberfläche ausgewiesenen Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer. Soweit nicht anders vereinbart, wird monatlich abgerechnet; Rechnungen sind nach 14 Tagen fällig. Der Vertrag läuft grundsätzlich unbefristet und ist mit vier Wochen zum Monatsende in Textform kündbar. Zumutbare Änderungen von AGB, Produkt oder Preisen aus technischen oder betrieblichen Gründen werden in Textform mitgeteilt und wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen kündigt.

2. Welche Regelungen gelten bei Vertragsverstößen, Drittsprüchen und Haftung?

Bei Vertragsverstößen kann PMG nach Abmahnung und zweiwöchiger Nachfrist fristlos kündigen und den Zugang sperren; in bedeutenden oder wiederholten Fällen sowie bei Insolvenz kann die Abmahnung entbehrlich sein. Bei Drittsprüchen wegen Urheber- oder sonstiger Schutzrechte stellt PMG den Kunden bei vertragsgemäßer Nutzung auf schriftliches Anfordern frei, sofern PMG unverzüglich schriftlich informiert wird und ohne Zustimmung keine Prozesserkklärungen oder Vergleiche erfolgen. Die Haftung der PMG ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, insbesondere für die Richtigkeit von Medienbeiträgen und Outputs; Ausnahmen gelten unter anderem für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschäden, Produkthaftung, Garantien und Kardinalpflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; Mängelansprüche verjähren grundsätzlich nach einem Jahr.